

# Statuten des Volley e·f·i



## 1. Zweck und Ziel

Unter dem Namen Volley Effretikon, Fehraltorf, Illnau (e·f·i) hat sich ein Verein, gemäss Art. 60 ZGB konstituiert, der den Zweck verfolgt, das Volleyballspiel zu pflegen und sich an Wettspielen zu beteiligen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Sitz

Der Sitz ist in Effretikon.

## 3. Mitgliedschaft

Jedermann kann sich um die Mitgliedschaft bewerben. Anmeldungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein hat Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden durch die GV ernannt. Austritte müssen auf Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Es wird eine Sponsorenliste geführt.

## 4. Versicherung

Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

## 5. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

## 6. Organe

### 6.1 Der Vorstand

Der Vorstand hat die Geschäftsführung inne. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beruft ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen ein. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten massgebend. Der Vorstand hat eine Ausgabekompetenz von Fr. 2'000.-- pro Jahr.

### 6.2 Die Generalversammlung

Die GV ist jährlich bis Ende Juni durch den Vorstand durchzuführen.

Anträge an die GV müssen spätestens 14 Tage vor deren Datum, schriftlich und begründet, an den Vorstand gerichtet werden.

Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Die GV wählt den Vorstand und zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung bis Ende Mai prüfen.

Die GV setzt den Jahresbeitrag fest, erteilt Decharge und die ausführenden Organe und entscheidet über weitere Massnahmen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab zurückgelegtem 15. Altersjahr.

Der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder sind berechtigt eine ausserordentliche GV einzuberufen. Diese hat nach dem schriftlichen Antrag innert 20 Tagen stattzufinden. Die GV genehmigt separate Reglemente, die ausserhalb der Statuten aufgestellt werden.

### **6.3 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und beträgt maximal Fr. 300.--. Die GV bestimmt den Betrag, Reduktionen und Ausnahmen.

## **7. Kommissionen**

### **7.1 Technische Kommission (TK)**

Die TK ist verantwortlich für den Trainingsbetrieb.

Sie setzt sich zusammen aus allen Trainern. Die Mannschaften, die nicht durch ihren Trainer vertreten sind, können die Mannschaftsführer abordnen.

Die TK schlägt einen Trainer als TK-Chef vor.

Die TK steht unter dem Vorsitz des TK-Chefs.

## **8. Ausschlüsse**

Verstösst ein Mitglied gegen die Statuten oder die guten Sitten, kann die GV auf Antrag des Vorstandes den Fehlbaren aus dem Verein ausschliessen.

Wer den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird ohne weitere Formalität ausgeschlossen.

## **9. Schlussbestimmungen**

Die Statuten können jederzeit an einer GV ganz oder teilweise revidiert werden. Dazu ist eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden notwendig.

Diese Statuten treten am 23.6.1993<sup>1</sup> in Kraft und ersetzen diejenige vom 15.6.1987.

Der Präsident:

(Original am 11.06.2014 unterzeichnet)

Der Kassier/Aktuar:

(Original am 11.06.2014 unterzeichnet)

<sup>1</sup> Partielle Statutenänderungen per 13.6.2002, 12.6.2003, 11.6.2014